

Merk- und Informationsblatt des Fachprüfungsausschusses „Fachanwalt für Verwaltungsrecht“ der Rechtsanwaltskammern Bamberg und Nürnberg

Für den Antrag auf Verleihung der Bezeichnung

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

wird die Beachtung nachstehender Hinweise empfohlen:

1. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen

Für die Verleihung der Bezeichnung „Fachanwalt für Verwaltungsrecht“ hat der Antragsteller besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen nachzuweisen (§ 2 Abs. 1 der Fachanwaltsordnung in der ab 01.11.2012 geltenden Fassung).

2. Anforderungen an die anwaltliche Tätigkeit

Voraussetzung für die Verleihung der Bezeichnung „Fachanwalt für Verwaltungsrecht“ ist eine 3-jährige Zulassung als Rechtsanwalt und Tätigkeit innerhalb der letzten 6 Jahre vor Antragstellung, § 3 FAO.

3. Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse

Der Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse setzt in der Regel voraus, dass der Antragsteller an einem auf die Bezeichnung „Fachanwalt für Verwaltungsrecht“ vorbereitenden anwaltspezifischen Lehrgang teilgenommen hat, der alle relevanten Bereiche des Fachgebietes umfasst. Gem. § 8 FAO müssen besondere theoretische Kenntnisse in folgenden Bereichen nachgewiesen werden: allgemeines Verwaltungsrecht, Verfahrensrecht, Recht der öffentlich-rechtlichen Ersatzleistung sowie besondere Kenntnisse in zwei Bereichen des besonderen Verwaltungsrechts, von denen einer aus folgenden Gebieten gewählt sein muss:

- öffentliches Baurecht,
- Abgabenrecht, soweit die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gegeben ist,
- Wirtschaftsverwaltungsrecht (Gewerberecht, Handwerksrecht, Wirtschaftsförderungsrecht, Gaststättenrecht, Berg- und Energierecht),
- Umweltrecht (Immissionsschutzrecht, Abfallrecht, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsrecht),
- öffentliches Dienstrecht

Die Gesamtdauer des Lehrgangs muss, Leistungskontrollen nicht eingerechnet, mindestens 120 Zeitstunden betragen (§ 4 Abs. 1, Satz 1, Satz 2 FAO).

Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten werden angerechnet.

Außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden anwaltspezifischen Wissen entsprechen (§ 4 Abs. 3 FAO).

Eine Empfehlung für einen bestimmten Lehrgangsveranstalter kann der Fachausschuss nicht abgeben. Es empfiehlt sich vor Belegung eines Lehrgangs eine Rückfrage bei der Rechtsanwaltskammer.

4. Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen

Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass der Antragsteller innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt selbständig im Verwaltungsrecht 80 Fälle bearbeitet hat, davon mindestens 30 gerichtliche Verfahren. Von den 80 Fällen müssen sich mindestens 60 auf drei verschiedene Bereiche des besonde-

ren Verwaltungsrechts beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle. Von den drei Bereichen muss einer zu den in § 8 Nr. 2 aufgeführten Bereichen gehören:

- öffentliches Baurecht oder
- Abgabenrecht, soweit die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gegeben ist,
- Wirtschaftsverwaltungsrecht (Gewerberecht, Handwerksrecht, Wirtschaftsförderungsrecht, Gaststättenrecht, Berg- und Energierecht),
- Umweltrecht (Immissionsschutzrecht, Abfallrecht, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutzrecht) oder
- öffentliches Dienstrecht.

5. Nachweise durch Unterlagen

Zur Prüfung der Voraussetzungen des Erwerbs der besonderen theoretischen Kenntnisse (§ 4 Abs. 1 FAO) sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere Unterlagen vorzulegen (§ 6 Abs. 1 FAO).

Wenn besondere theoretische Kenntnisse durch eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme (§ 4 Abs. 1 FAO) dargelegt werden sollen, hat der Antragsteller Zeugnisse des Lehrgangsveranstalters vorzulegen, die zusammen folgende Nachweise umfassen müssen

- dass die Voraussetzungen des § 4 FAO erfüllt sind,
- dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in §§ 2 Abs. 3, 8 FAO betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind,
- dass der Antragsteller sich mindestens 3 schriftlichen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen hat. Eine Leistungskontrolle muss mindestens 1 Zeitstunde ausfüllen und darf 5 Zeitstunden nicht überschreiten. Die Gesamtdauer der bestandenen Leistungskontrollen darf 15 Zeitstunden nicht unterschreiten. Alle Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen sind dem Antrag beizufügen, § 6 Abs. 2 FAO.

Zur Prüfung des Erwerbs der besonderen praktischen Erfahrungen sind Fall-Listen vorzulegen, die regelmäßig folgende Angaben enthalten müssen:

Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Stand des Verfahrens. Ein Muster für eine Fallliste finden Sie auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Nürnberg.

Der Ausschuss bewertet mit der Entscheidung des BGH vom 21.06.1999, AnwZ (B) 81/98 eine Sache, die der Rechtsanwalt sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich bearbeitet hat, nur als einen Fall. Dies gilt auch, wenn sich das Mandat auf mehrere gerichtliche Instanzen erstreckt und in derselben Sache auch ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes betrieben wird.

6. Arbeitsproben

Der Ausschuss verlangt die Vorlage von mindestens 4 anonymisierten Arbeitsproben (nur die Schriftsätze des Antragstellers), zweckmäßigerweise aus einem Klage- und einem Widerspruchsverfahren, soweit dieses nach der weitgehenden Abschaffung des Widerspruchsverfahrens noch geführt werden kann, ansonsten eines weiteren Klageverfahrens oder der Begründung eines Antrags auf Zulassung der Berufung, einem Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO und, soweit vorhanden, einer Normenkontrollsache und/oder Verfassungsbeschwerde.

7. Eigene Bearbeitung

Der Ausschuss bittet ferner um die anwaltliche Versicherung des Antragstellers, dass dieser die Fälle selbst bearbeitet hat sowie um Angabe des prozentualen Bereichs seiner Tätigkeit auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts im Verhältnis zur gesamten Tätigkeit.

8. Die Einzahlung einer Verfahrensgebühr von derzeit 700,00 €